

16. Direktion der K. K. a. priv. Brünner-Rossitzer Eisenbahn zu Brünn.
 17. Direktion der K. K. priv. Bosnisch-Herzegowinische Eisenbahn zu Prog.
 18. *Herzogl. Betriebs-Beratung der Göthen-Bernburger Eisenbahn zu Göthen.
 19. Verwaltungsrath der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.
 20. Verwaltungsrath der K. K. priv. Galizischen Carl-Ludwig Bahn zu Wien.
 21. Direktion der Glückstadt-Emschörner Eisenbahn-Gesellschaft zu Glückstadt.
 22. Verwaltungsrath der K. K. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft zu Wien.
 23. Direktion der Hamburg-Vergedorfer Eisenbahn-Gesellschaft zu Hamburg.
 24. *Königl. Hannov. General-Direktion der Eisenbahnen u. Telegraphen zu Hannover.
 25. Verwaltungsrath der Hessischen Ludwig-Eisenbahn-Gesellschaft zu Mainz.
 für a) die Hessische Ludwigsbahn, b) die Main-Rhein Bahn.
 26. Direktion der a. v. Kaiser-Ferdinands Nordbahn zu Wien.
 27. Verwaltungsrath der K. K. priv. Kaiser-Franz-Josef Orientbahn zu Wien.
 28. Verwaltungsrath der K. K. priv. Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu Wien.
 29. Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln.
 30. Direktion der Kurfürst Friedrich-Wilhelms Nordbahn zu Kassel.
 31. Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Kompagnie zu Leipzig.
 32. Verwaltungsrath der K. K. priv. Lomb.-Venetianischen und Centr.-Italien. Eisenbahn-Gesellschaft zu Wien.
 33. Direktorium der K. priv. Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft (Nürnberg-Fürth) zu Nürnberg.
 34. Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft zu Lübeck.
 35. Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft zu Magdeburg.
 36. Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zu Magdeburg.
 37. Direktorium der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Magdeburg.
 38. *Direktion der Main-Neckar Eisenbahn zu Darmstadt.
 39. *Central-Direktion der Main-Weser Bahn zu Kassel.
 40. Direktion der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Schwerin.
 41. Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft zu Breslau.
 42. *Königl. Preuß. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin.
 43. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft zu Glogau.
 44. *Königl. Preuß. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau.
 für a) die Oberschlesische und Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn,
 b) die Stargard-Posener Eisenbahn.
 45. *K. K. Österreichisches Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zu Wien
 für die Österreichische südliche Staats-Eisenbahn.
 46. Verwaltungsrath der K. K. priv. Österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu Wien.
 für a) die nördliche, b) die südostliche, c) die Wien-Neu-Szönyer Bahn.
 47. Direktion der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn zu Breslau.
 48. *Königl. Preuß. Direktion der Ostbahn zu Bromberg.
 49. Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rh.
 für a) die Pfälzische Ludwigsbahn, b) die Pfälzische Maximiliansbahn.
 50. Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln.
 51. Verwaltungsrath der Nassauischen Rhein- und Lahn-Eisenbahn-Gesellschaft zu Wiesbaden.
 52. *Königl. Preuß. Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn zu Kreuznach.
 53. *Königl. Preuß. Direktion der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken.
 54. *Königl. Sächsisches Finanz-Ministerium, Abtheilung für öffentliche Arbeiten und Verkehrsmittel, zu Dresden
 für die Königl. Sachsen a) Niedererzgebirgische, b) Obererzgebirgische, c) Sächsisch-Bayerische, d) Sächsisch-Böhmisiche, e) Sächsisch-Schlesische Staats-Eisenbahn.
 55. Verwaltungsrath der K. K. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn (Reichenberg-Bartubitz) zu Wien.
 56. Verwaltungsrath der Taunus Eisenbahn-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.
 57. Verwaltungsrath der K. K. priv. Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft zu Wien.
 58. Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Erfurt.
 für a) die Thüringische, b) die Werra-Eisenbahn.
 59. *Königl. Preuß. Direktion der Westphälischen Eisenbahn zu Münster.
 60. *Königl. Preuß. Direktion der Wilhelmshafen zu Ratiabor.
 61. *Königl. Württembergische Zentralbehörde für die Betriebs-Anstalten zu Stuttgart.
- Die 19 mit einem * bezeichneten Verwaltungen sind Staatsbehörden.
5. Vorschriften für den Personen- ic. Verkehr. Das von uns nach den Münchener Generalversammlungs-Beschlüssen redigierte Vereins-Reglement für den Personen- ic. Verkehr hat nicht die Zustimmung aller Verwaltungen erhalten. Die dagegen erhobenen Einwendungen haben wir der betreffenden Kommission mitgetheilt. Die aus deren Berathungen hervorgegangene neue Redaktion ist Gegenstand der diesjährigen Tagesordnung (Nr. III).

6. Reglementarische Bestimmungen für den Güterverkehr.
 a) Der in der Münchener Generalversammlung gefasste Beschluss, daß sämtliche dem Vereine angehörende Verwaltungen verpflichtet seyn sollen, alle Vereins-Frachtbrief-Formulare anzunehmen, welche mit dem Stempel ejner Vereins-Verwaltung versehen sind, ist von einer Verwaltung nicht, von mehreren aber in dieser Allgemeinheit nicht genehmigt worden, indem letztere eine Verpflichtung zur Annahme aller mit dem Stempel einer Vereins-Verwaltung versehenen Vereins-Frachtbrief-Formulare nicht übernehmen wollen, dagegen bereit sind, an den Anschluß-Stationen die mit dem Stempel der Nachbarbahnen versehenen Frachtbriefe anzunehmen, resp. mit den betreffenden Verwaltungen über die gegenseitige Annahme derselben sich zu verständigen. Da durch ein Verfahren in diesem Sinne der beabsichtigte Zweck, dem Publikum an Orten, wo sich Stationen mehrerer Eisenbahnen befinden, eine Bequemlichkeit zu gewähren, vollständig erreicht wird, so erlauben wir uns, an Stelle des Vorstehenden folgenden Beschluss in Vorschlag zu bringen: „In Orten, wo Güter-Expeditionen verschiedener Bahnenverwaltungen sich befinden, werden Frachtbriefe, welche mit dem Stempel einer dieser Verwaltungen versehen sind, von jeder Güter-Expedition dieses Orts angenommen.“

b) Der ferner in der Münchener Generalversammlung gefasste Beschluss: bei frankten Sendungen Nachnahmen nicht zuzulassen, ist von einigen Verwaltungen gar nicht, von andern nur bedingungswise genehmigt worden. Die Erklärungen der dissentirenden Verwaltungen haben wir der betreffenden Kommission zur weiteren Berathung vorgelegt. Dieselbe wird der diesjährigen Generalversammlung Bericht erstatten, zu welchem Behuf wir diese Angelegenheit unter Nr. II. 2 in die Tagesordnung aufgenommen haben.

c) Der vorjährige Generalversammlungs-Beschluss, betreffend die Verpflichtungen der Bahnenverwaltungen bei Uebernahme von Gütern, welche mit Begleitschein befördert werden, ist von den Verwaltungen, welche dem Norddeutschen Verbande angehören, nicht genehmigt worden. Da in dem Bericht der Zoll-Kommission, welcher in der diesjährigen Generalversammlung zur Berathung gelangen wird (Nr. VI der Tagesordnung), auch hinsichtlich des Begleitscheins-Wesens (Nr. II des Berichts) eine Abänderung des gegenwärtigen Verfahrens beantragt worden, so dürfte es von dem Resultat jener Berathung abhängig zu machen seyn, ob und in welcher Weise die weitere Verfolgung des Gegenstandes stattzufinden hat.

d) Der zu Nr. II. 5 der vorjährigen Tagesordnung gefasste Beschluss der Münchener Generalversammlung: „Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muß der Frachtbrief auf der Adressé die bestimmte Hinweisung auf den einen oder andern Weg enthalten. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versand-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmäßigsten erscheint.“ hat die Zustimmung sämtlicher Verwaltungen nicht erlangt. Die Königl. Hannoversche General-Direktion der Eisenbahnen und Telegraphen hat erklärt, den Beschluss „aus bewegenden Gründen“ ablehnen zu müssen. Die Verwaltungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger und Magdeburg-Halberstädter Bahnen erklären, der Versand-Expedition die Befugniß nicht einzuräumen zu können, den Weg gegen den Willen von vielleicht drei oder vier hinterliegenden Bahnen endgültig zu bestimmen. Die Direktion der a. v. Kaiser-Ferdinands Nordbahn erklärt, dem Beschlusse nur dann zustimmen zu können, wenn zwischen „Versand-Expedition“ und „auf Gefahr“ der Sack eingeschaltet wird: „wenn nicht eigene Überkommen über die Dirigirung der Güter zwischen zwei oder mehreren Bahn-Verwaltungen bestehen, welche die einzuschlagende Route bestimmen.“ Diese Angelegenheit muß zur nochmaligen Berathung an die Kommission zurückgehen.

7. Güter-Tarifwesen. Damit bei Ausführung der in der Münchener Generalversammlung gefassten Beschlüsse hinsichtlich der Bezeichnung der Tarifklassen und der Redaktion der Güter-Tarife Seitens aller Vereins-Verwaltungen ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, haben wir dieselben in unserm Zirkular vom 28. Juni d. J. auf alle diejenigen Punkte aufmerksam gemacht, welche bei der neuen Redaktion der Tarife zu berücksichtigen sind. Auch haben wir es veranlaßt, daß an Stelle des bisherigen gegenseitigen Austausches die Tarife, wie von der Generalversammlung beschlossen worden, uns eingesendet und von der Centralstelle aus an die einzelnen Verwaltungen verteilt werden. Bis jetzt ist nur von einer Verwaltung der im Sinne jener Beschlüsse redigierte Güter-Tarif hier eingegangen. Hoffentlich werden die andern bald nachfolgen. Eventuell werden wir nach der Generalversammlung diese Angelegenheit wieder in Auseinandersetzung bringen.

8. Vereinskarten-Wesen. Die in der Münchener Generalversammlung beschlossene außerordentliche Revision des Freikarten-Reglements hat stattgefunden. Die Kommission wird den Entwurf des neuen Reglements der Generalversammlung zur weiteren Beschlussnahme vorlegen. Die Freikarten-Vertheilungsliste haben wir, wie gewöhnlich, unterm 1. April d. J. von Neuem redigirt und an die Vereins-Verwaltungen verteilt. Von den ausgegebenen Vereinskarten sind bis jetzt zehn verloren gegangen. Es hat in jedem einzelnen Falle das übliche Kassations-Verfahren stattgefunden.

9. Konstruktion eiserner Gitter- ic. Brücken. Die Vervielfältigung der Zeichnungen von eisernen Gitter- und Blechbrücken ist noch nicht zur